



Qualitätsmanagement

Verbindliche Standards zur Qualitätssicherung in Qualifizierungsmaßnahmen

Impressum

Herausgeber

Landessportbund NRW e.V.
Ressort Bildung und Qualifizierung
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-777

E-Mail: ticketing@meinsportnetz.nrw

www.lsb.nrw

Inhalt

Ressort Bildung und Qualifizierung des LSB NRW
Sportjugend NRW
Mitgliedsorganisationen des LSB NRW und seiner SJ NRW

Stand

Juni 2026

Inhalt

1 Präambel.....	3
2 Zusammenarbeit im Verbundsystem des organisierten Sports in NRW	4
3 Lizenz- und Zertifikatsausbildungen	4
3.1 DOSB/LSB-Lizenzausbildungen	4
3.2 Gültigkeit und Verlängerung von DOSB-Lizenzen	5
3.3 Zertifikatsgestützte Qualifizierungsmaßnahmen in Trägerschaft des LSB NRW und der SJ NRW	5
4. Verwaltung und Ausschreibung von Qualifizierungsmaßnahmen.....	6
5. Lehrteam*innen	6
6. Rahmenvorgaben für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen	7
6.1 Umfang und Struktur der Lerneinheiten (LE).....	7
6.2 Teilnehmendenzahlen und Altersvorgaben.....	7
6.5 Fehlzeitenregelung	8
6.6 Einspruch bei nicht bestandenen Lernerfolgskontrollen	8
6.7 Umgang mit Lehrgangsausfällen und Stornierungen.....	8
7. Digitalisierung in der Qualifizierungsarbeit.....	9
8. Kooperationen	9
9. Qualitätssicherung.....	10
9.1 Umgang mit Verstößen	10

1 Präambel

Die nachfolgenden verbindlichen Qualitätsstandards zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Trägerschaft des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und der Sportjugend NRW (SJ NRW) dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Bildungsarbeit des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des gemeinsamen Bildungsverständnisses von LSB NRW und SJ NRW.

Sie bilden die Basis für eine einheitliche Umsetzung von Qualifizierungsangeboten in Trägerschaft des LSB NRW und der SJ NRW sowie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen – insbesondere den Stadt- und Kreissportbünden mit deren Jugendorganisationen als zentrale Veranstalter auf regionaler Ebene – sowie den Sportverbänden und deren Jugendorganisationen.

Gemeinsam sichern sie die hohe Qualität und flächendeckende Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Dabei orientieren sie sich an den *Rahmenrichtlinien für Qualifizierung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)* sowie an der *Ausbildungs- und Lizenzordnung (ALO)* des LSB NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Qualitätsstandards sind Bestandteil der durch den Vorstand des LSB NRW gemäß § 34 Abs. 2 der Satzung sowie § 6 Abs. 2 beschlossenen Ausbildungs- u. Lizenzordnung. Sie konkretisieren insbesondere § 4 Qualitätssicherung der ALO, wonach der Vorstand verbindliche Vorgaben zur Sicherung der Qualität in der Qualifizierungsarbeit erlassen kann, und sind verpflichtender Bestandteil der mit Veranstaltern – insbesondere den Stadt- und Kreissportbünden sowie Sportverbänden – geschlossenen Verträge über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Trägerschaft des LSB NRW und der SJ NRW.

Ziel dieser Qualitätsstandards ist es, ein landesweit einheitliches und überprüfbares Qualitätsniveau sicherzustellen, das die Professionalität der Bildungsarbeit, die Wirksamkeit der Angebote sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gewährleistet. Ergänzend sind die jeweils gültigen Konzeptionen der Qualifizierungsangebote verbindlich zu berücksichtigen. Diese enthalten weiterführende Angaben zu inhaltlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Aspekten der jeweiligen Maßnahme und konkretisieren die Umsetzung der Qualitätsstandards im Einzelfall.

Die Einhaltung dieser Qualitätsstandards ist Voraussetzung für die Durchführung, Förderung und Anerkennung von Qualifizierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des LSB NRW und der SJ NRW.

Sie bilden darüber hinaus die Grundlage für die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifizierungsarbeit im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems des LSB NRW und der SJ NRW.

Alle Veranstalter – insbesondere die Stadt- und Kreissportbünde als tragende Säulen der dezentralen Bildungsarbeit – sowie die weiteren Mitgliedsorganisationen des LSB NRW, die im Rahmen der Qualifizierungsarbeit unter Trägerschaft des LSB NRW und der SJ NRW tätig sind, sind verpflichtet, diese Qualitätsstandards in vollem Umfang anzuwenden und umzusetzen. Die Standards gelten sowohl für Maßnahmen im Lizenzsystem des DOSB als auch für Qualifizierungsangebote im eigenständigen System des LSB NRW und der SJ NRW.

2 Zusammenarbeit im Verbundsystem des organisierten Sports in NRW

Der LSB und seine SJ NRW sind Träger der von ihnen verantworteten Qualifizierungsmaßnahmen. Mit dieser Trägerschaft ist die Verantwortung verbunden, die geltenden Rahmenvorgaben des DOSB in NRW umzusetzen.

Als Träger obliegen dem LSB und der SJ NRW zentrale Aufgaben zur Sicherstellung eines funktionierenden und qualitativ hochwertigen Qualifizierungssystems. Hierzu zählen insbesondere:

- die Bereitstellung und Pflege des Verwaltungssystems VeasySport,
- die Entwicklung anerkannter Konzeptionen auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien,
- die Sicherstellung qualifizierter Lehrteam*innen über das Verwaltungssystem VeasySport,
- sowie das Ausstellen und Entziehen von Lizenzen, Zertifikaten und Qualifikationsnachweisen.

Die Veranstalter sind für die organisatorische Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß den geltenden Qualitätsstandards verantwortlich. Dies umfasst insbesondere:

- die ordnungsgemäße Ausschreibung und Verwaltung der Maßnahmen über das Verwaltungssystem VeasySport,
- die Umsetzung entsprechend den Konzeptionen gemäß der formulierten Zielvorgaben,
- die verbindliche Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
- den Einsatz von Lehrteam*innen, die im Verwaltungssystem VeasySport für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme mit dem entsprechenden Fachgebiet hinterlegt sind.

3 Lizenz- und Zertifikatsausbildungen

Im Folgenden werden die Richtlinien zur Qualitätssicherung für DOSB und LSB-Lizenz- sowie Zertifikatsausbildungen benannt.

3.1 DOSB und LSB-Lizenzausbildungen

Der DOSB ist auf Bundesebene für die Steuerung und Verwaltung der Lizenzen für Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Vereinsmanager*innen zuständig. Grundlage dafür bilden die bundesweit gültigen Rahmenrichtlinien für die Qualifizierungsarbeit des DOSB. Im Rahmen des föderal organisierten Verbundsystems des Sports sind der LSB NRW und die SJ NRW berechtigt, DOSB-Lizenzen auszustellen, sofern die Konzeptionen durch den DOSB positiv bewertet wurden. Dadurch finden die DOSB-Lizenzen bundesweit Anerkennung.

Um an den Lizenzausbildungen im Verantwortungsbereich des LSB NRW teilnehmen zu können, muss das 16. Lebensjahr vollendet sein. Strukturell erforderliche Ausnahmen aufgrund übergeordneter Vereinbarungen (z.B. mit dem Schulministerium) sind vom LSB NRW und der SJ NRW mit dem DOSB abzustimmen und festzuhalten.

Ergänzend zu den DOSB-Lizenzen kann der LSB NRW und die SJ NRW Träger eigener Lizenzausbildungen sein. Hierfür gelten dieselben Vorgaben wie für DOSB-Lizenzausbildungen. Die Lizenzvergabe erfolgt unter Einhaltung klar definierter Voraussetzungen:

- Die Qualifizierungsmaßnahme, auf der die Lizenzvergabe basiert, muss innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Jahren abgeschlossen sein.
- Eine Lizenz wird ausschließlich dann ausgestellt, wenn sowohl der Ehrenkodex unterzeichnet als auch der Lizenzvereinbarung zugestimmt wurde.

- Zusätzlich ist das Bestehen der in der jeweiligen Konzeption vorgesehenen Lernerfolgskontrollen Voraussetzung für die Lizenzerteilung.
- Weitere besondere Voraussetzungen zur Lizenzvergabe sind in der jeweiligen Konzeption beschrieben.

Auf Grundlage der Lizenzvereinbarung hat der Lizenzträger die Möglichkeit, Verstöße gegen die darin formulierten Regelungen zu prüfen und ggf. den Entzug der Lizenz zu veranlassen.

3.2 Gültigkeit und Verlängerung von DOSB-Lizenzen

DOSB-Lizenzen besitzen eine Gültigkeitsdauer ab dem letzten Lehrgangstag. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt durch den Nachweis von anerkannten Fortbildungen.

Für die Verlängerung gelten folgende Vorgaben:

- In der Summe beträgt die Verlängerung einen Umfang von mindestens 15 Lerneinheiten à 45 Minuten.
- Die 15 LE müssen innerhalb des Gültigkeitszeitraums absolviert werden.
- Die Gültigkeitsdauer wird vom Zeitpunkt des Lehrgangsabschlusses (letzter Tag der Qualifizierung) berechnet und endet jeweils vier Jahre minus einen Tag.
- Wird eine Lizenz der 2. Lizenzstufe verlängert, so verlängert sich automatisch auch die zugehörige Lizenz der 1. Lizenzstufe.

Wenn Lizenzen die Gültigkeit verlieren, gelten Regelungen zur Reaktivierung der Lizenzen, die in den DOSB-Rahmenrichtlinien und den jeweiligen Konzeptionen definiert sind: Ausnahmeregelungen sind seitens des jeweiligen Trägers der Lizenz möglich.

3.3 Zertifikate in Trägerschaft des LSB NRW und der SJ NRW

Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Trägerschaft des LSB oder der SJ NRW durchgeführt werden, können mit dem Erwerb eines Zertifikats abschließen. Die inhaltliche und formale Ausgestaltung liegt in der Verantwortung des LSB NRW und der SJ NRW.

Einzelne Zertifikatsmaßnahmen können gleichzeitig als Bestandteil einer DOSB-Lizenzausbildung anerkannt sein. In diesen Fällen gelten zusätzlich die entsprechenden Anforderungen und Regelungen gemäß Kapitel 3.1 zu den DOSB-Lizenzen.

Merkmale von Zertifikatsmaßnahmen

Zertifikate in Trägerschaft des LSB NRW oder der SJ NRW zeichnen sich durch folgende Rahmenbedingungen aus:

- Der Umfang der Maßnahme beträgt mindestens 30 Lerneinheiten à 45 Minuten.
- Zertifikate behalten dauerhaft ihre Gültigkeit und sind nicht an eine regelmäßige Verlängerung durch Fortbildungen gebunden.
- Der Inhalt der Maßnahme weist einen konkreten Bezug zur praktischen Tätigkeit im Sportverein oder für den beruflichen Kontext auf.
- Zulassungsvoraussetzungen der Teilnehmenden werden in der jeweiligen Konzeption definiert.

4. Verwaltung und Ausschreibung von Qualifizierungsmaßnahmen

Zur Organisation, Verwaltung und Veröffentlichung von Qualifizierungsmaßnahmen, ist die Nutzung des zentralen Lizenzverwaltungssystems VeasySport verpflichtend. Die Rechte und Pflichten zur Nutzung der Software sind über den zugehörigen Vertrag "Vertrag über die Nutzung der Software VeasySport" geregelt.

Sollte die Nutzung von VeasySport für einen Veranstalter nicht möglich sein, ist ein Verfahren mit dem jeweiligen Träger abzustimmen.

Die öffentliche Ausschreibung der Maßnahmen erfolgt über das daran angebundene Vertriebsportal meinSportNetz NRW sowie über individuelle Buchungsportale der jeweiligen Veranstalter. Die Veranstalter verpflichten sich, die Angebotsausschreibung in VeasySport sorgsam und vollständig zu pflegen, um eine einheitliche und kundenorientierte Darstellung auf den Vertriebsportalen und eine hohe Datenqualität in VeasySport zu gewährleisten. Dies gilt von der Kursanlage mit den entsprechenden Kursvorlagen bis zum Kursabschluss inklusive Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmebescheinigung enthält die Anzahl der Lerneinheiten, Datum der Qualifizierungsmaßnahme und den Namen des Veranstalters (KSB/SSB/FV).

Zur Gewährleistung der Abläufe sowie eines wirksamen Controllings der Qualifizierungsmaßnahmen ist es erforderlich, dass das Verwaltungssystem ordnungsgemäß und gemäß dem vorgesehenen Standard genutzt wird. Auf diese Weise sichern wir die Qualität der gemeinsam genutzten Daten, die Nutzbarkeit der Software VeasySport und die Darstellung der Angebote auf dem Angebotsportal "mein SportNetz NRW" inkl. aller Verkaufskanäle der Mitgliedsorganisationen. Die detaillierten Vorgaben zur Nutzung des Systems sind auf der folgenden Seite beschrieben: [\[digitale Qualifizierungssysteme\]](#)

Diese Vorgaben umfassen insbesondere:

- Die korrekte Eingabe aller Qualifizierungsmaßnahmen in VeasySport.
- Die sorgsame Pflege und Verwaltung der Buchungsanfragen, Teilnehmenden und Qualifizierungsmaßnahmen.
- Die korrekte Nutzung der Kursvorlagen.
- Die Beachtung der Fachgebiete/Graduierungen der Lehrteam*innen.
- Den sorgsamen Umgang mit Lizenzdaten.
- Die Standards zur Veröffentlichung auf „mein SportNetz NRW“.
- Die notwendigen Nachbereitungen der Maßnahmen inkl. Teilnahmebescheinigungen.

5. Lehrteam*innen

Lehrteam*innen sind qualifizierte Personen, die im Auftrag der jeweiligen Veranstalter Qualifizierungsmaßnahmen durchführen. Es kann sich dabei sowohl um Honorarkräfte als auch um hauptberuflich Beschäftigte von Mitgliedsorganisationen oder ehrenamtlich Tätige handeln. Die Beauftragung von Honorarkräften erfolgt jeweils für einzelne Maßnahmen auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags zwischen dem Veranstalter und der Honorarkraft. Dabei ist die Honorarordnung für die Qualifizierungsarbeit des LSB NRW und der SJ NRW in der jeweils gültigen Fassung für die Honorierung bindend. Honorarkräfte entscheiden frei, ob und für welche Veranstalter sie tätig werden möchten. Sie werden nicht in die Arbeitsorganisation der Veranstalter eingebunden und erbringen ihre Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich.

Die konkrete methodisch-didaktische Gestaltung der Bildungsmaßnahmen obliegt den Lehrteam*innen. Innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen verfügen sie über die erforderliche Gestaltungsfreiheit, um die Inhalte zielgruppengerecht und praxisnah zu vermitteln.

Voraussetzung für eine Beauftragung ist der Nachweis der für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen. Diese werden in der entsprechenden Konzeption beschrieben und im Rahmen von Briefing-Gesprächen zwischen Veranstalter und Lehrteam*in abgestimmt. Ergänzend sind formale Kriterien zu erfüllen: Dazu zählen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (alle fünf Jahre vorzulegen) sowie das Unterzeichnen des Ehrenkodex des LSB NRW.

Eine Beauftragung ist ausgeschlossen, wenn kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird oder dieses Einträge enthält, die mit den in der Satzung beschriebenen Grundsätzen des LSB NRW und der SJ NRW bzw. dem Ehrenkodex nicht vereinbar sind. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden Schutzkonzepte zur Prävention von interpersoneller Gewalt des jeweiligen Veranstalters für die Lehrperson bindend.

6. Rahmenvorgaben für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

Die verbindliche Basis zur Planung der Qualifizierungsmaßnahmen stellt die Kursvorlagenliste in VeasySport dar. Die weiteren Angaben sind handlungsleitend. Abweichungen sind in Ausnahmefällen möglich, die in der jeweiligen Konzeption beschrieben werden und weisungsgebend sind. Im Falle von Qualifizierungsmaßnahmen, die im Kontext von spezifischen Programmen beispielsweise des DOSB oder Projekten gefördert werden, gelten u.U. von den Qualitätsstandards abweichende Vorgaben. Diese sind zwingend einzuhalten und Rückfragen mit den jeweiligen Fachbereichen im LSB NRW und der SJ NRW zu klären.

Für die „Angebote vor Ort“ sind konkrete Abläufe zur Ausschreibung und Durchführung online beschrieben: [Angebote vor Ort \(VIBSS Broschüre-Veranstalterhinweise\)](#)

6.1 Umfang und Struktur der Lerneinheiten (LE)

- Pro Tag sind bis max. 10 LE à 45 Minuten durchführbar.
- Zusätzlich zu den durchgeführten LE sind angemessene Pausen zu integrieren. Pausen gelten nicht als LE.
- Die Aufteilung der LE liegt in der Verantwortung des Veranstalters, sofern die in der jeweiligen Konzeption definierten Lernziele vollständig erreicht werden.

6.2 Teilnehmendenzahlen und Altersvorgaben

- Für Qualifizierungsmaßnahmen auf der ersten Lizenzstufe gilt eine Teilnehmenden-Obergrenze von 25 Personen.
- Für Qualifizierungsmaßnahmen auf der zweiten Lizenzstufe gilt eine Teilnehmenden-Obergrenze von 20 Personen.
- Für die Angebote vor Ort gilt eine Mindestteilnehmenden-Anzahl von 4 Personen.
- Ausnahmen gelten ausschließlich für Informationsveranstaltungen, bei denen eine maximale Teilnehmendenzahl nicht gedeckelt ist.
- Die Mindestaltersgrenze für die Teilnahme liegt grundsätzlich bei 16 Jahren. Eine Sonderregelung besteht für Personen unter 16 Jahren, die die Einstiegs- bzw. Vorstufenqualifikation Sporthelfer*in II oder Juniormanager*in erworben haben. Diese Personen können vor der Beendigung des 16. Lebensjahres an Fortbildungen auf der 1. Lizenzstufe teilnehmen.

6.3 Lehrteamer*innen und Leitungsschlüssel

- Alle Maßnahmen sind von Lehrteamer*innen durchzuführen, die im Verwaltungssystem VeasySport mit dem jeweiligen Fachgebiet hinterlegt sind.
- Für Lizenz- und Zertifikatsausbildungen gilt:
 - Bis einschließlich 10 Teilnehmende kann die Maßnahme von einer Lehrteamer*in geleitet werden.
 - Ab 11 Teilnehmenden ist der Einsatz von 1,5 – 2 Lehrteamer*innen verpflichtend.
 - Bei verpflichtenden Lernerfolgskontrollen müssen zwei Lehrteamer*innen die Beurteilung gemeinsam aussprechen.
- Für standardisierte und freie Fortbildungen, freie Fortbildungsthemen der ÜL-C Themenwelt und „Angebote vor Ort“ ist der Einsatz einer Lehrperson unabhängig von der Teilnehmendenzahl ausreichend.

6.4 Fehlzeitenregelung

Bei Qualifizierungsmaßnahmen ist eine vollständige Teilnahme verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen können Teilnehmende bis zu einer maximalen Grenze von 10 % pro Lehrgangsmodul fehlen. Die verpassten Inhalte müssen von den Teilnehmenden eigenständig nachgearbeitet werden.

Bei Videokonferenzen müssen die Teilnehmenden über die Kamera zu sehen sein, um deren Anwesenheit überprüfen zu können. In Ausnahmefällen (wie technischen Störungen) kann, nach Rücksprache, auf das Bild der Teilnehmenden verzichtet werden.

6.5 Einspruch bei nicht bestandenen Lernerfolgskontrollen

In Maßnahmen mit festgelegten Lernerfolgskontrollen (z. B. Lizenz- oder Zertifikatsausbildungen) sind diese verbindlich durchzuführen und zu dokumentieren. Die Anforderungen sind zu Beginn der Maßnahme an die Teilnehmenden zu kommunizieren.

Den Teilnehmenden steht ein Einspruchsrecht bei Nichtbestehen zu. Innerhalb von vier Wochen nach der Verkündung des Ergebnisses, kann ein schriftlicher Einspruch über den Veranstalter beim Träger der Qualifizierungsmaßnahme eingereicht werden. Der jeweils zuständige Vorstand des Trägers entscheidet über den Einspruch.

6.6 Umgang mit Lehrgangsausfällen und Stornierungen

Für den Fall von Lehrgangsausfällen oder Stornierungen gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hinterlegten Regelungen des Veranstalters. Veranstalter sind verpflichtet, Teilnehmende rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls alternative Teilnahmeangebote zu unterbreiten.

7. Digitalisierung in der Qualifizierungsarbeit

Qualifizierungsmaßnahmen in Trägerschaft des LSB NRW und der SJ NRW können im Blended-Learning-Format durchgeführt werden. Blended-Learning ist eine Lehr- und Lernmethode, die Präsenzunterricht mit digitalen Lernangeboten kombiniert, um die Vorteile beider Formen zu nutzen und ein integriertes Lernerlebnis zu schaffen.

Zur einheitlichen Anwendung sind im Kontext der digitalen Lehre folgende Begriffe verbindlich definiert:

- Synchroner Lehre: Lehrgangsleitung und Teilnehmende befinden sich zur gleichen Zeit an einem virtuellen Lernort und lernen gemeinsam (Videokonferenz). Bei Videokonferenzen müssen Teilnehmende einen geeigneten Lernort aufsuchen, um aktiv an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen zu können.
- Asynchroner Lehre: Die Teilnehmenden lernen zeitlich und örtlich flexibel. Die Lehrgangsleitung begleitet den Prozess situativ und unterstützt individuell (Lernplattform).

Der Anteil asynchroner Lerneinheiten darf maximal 50 % des Gesamtumfangs eines Qualifizierungsmoduls betragen. Darüber hinaus gelten die verbindlichen Vorgaben des DOSB hinsichtlich der maximal zulässigen digitalen Anteile bei Lizenzmaßnahmen (Erwerb und Verlängerung).

Die digitale Lernplattform lernplattform.meinsportnetz.nrw ist bei der Durchführung asynchroner, digitaler Qualifizierungsanteile in Trägerschaft des LSB NRW und der SJ NRW bei standardisierten Aus- und Fortbildungen verbindlich vorgeschrieben. Die Nutzung alternativer Lernplattformen ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Bei der Durchführung von nicht standardisierten Fortbildungen kann für asynchrone Lernanteile eine alternative Lösung genutzt werden. Möglicher Support für Teilnehmer*innen und Lehrteam*innen sowie Regelungen zum Datenschutz im Sinn der DSGVO sind dann vom Veranstalter eigenständig zu leisten und sicherzustellen.

8. Kooperationen

Kooperationen zur Implementierung von Qualifizierungsmaßnahmen in Trägerschaft des LSB NRW und der SJ NRW mit Bildungsinstitutionen (Weiterführende Schulen, Berufskollegs, Fach-, Hochschulen oder Universitäten) sind möglich und unterliegen standardisierten Verfahrenswegen. Diese sind in entsprechenden Vereinbarungen zu fixieren. Für den Abschluss von Kooperationen gelten folgende Grundlagen:

Wird für den Erwerb einer Lizenz oder eines Zertifikats eine Ausbildungs- oder Studienleistung (ausgenommen Schulen und Berufskollegs) auf Grundlage eines Curriculums als Anerkennung herangezogen, ist der LSB NRW für diese Kooperation verantwortlich.

Werden nur einzelne Bestandteile eines Curriculums einer Ausbildungs- oder Studienleistung anerkannt (Teilanerkennung; ausgenommen sind Schulen und Berufskollegs), wendet sich der Kooperationspartner für die zusätzlich erforderlichen Schulungsinhalte an eine Mitgliedsorganisation des LSB NRW, die im Rahmen der verbindlichen Standards als Veranstalter tätig ist. Die Kooperationsvereinbarung schließen der LSB NRW direkt mit dem jeweiligen Partner ab.

Eine Kooperation im Rahmen einer Lizenz- und Zertifikatsmaßnahme (z. B. ÜL-C, VM-C) kann vom SSB/KSB vor Ort geschlossen werden, wenn keine Anerkennung von Inhalten durch Leistungen der Ausbildung bzw. des Studiums erfolgt (z. B.: ÜL-C Ausbildung im Rahmen des Hochschulsports etc.).

Die Verantwortlichkeiten bei Kooperationen an (weiterführenden) Schulen mit Sekundarstufe I, Sekundarstufe II oder Berufskollegs liegen bei der Sportjugend NRW sowie den SSB/ KSB mit ihren Jugendlichen vor Ort und werden zwischen den Partnern gemeinsam auf die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme abgestimmt und geregelt.

Bei Kooperationen mit Schulen, Universitäten sowie ähnlichen Bildungseinrichtungen kann in Ausnahmefällen von den Rahmenvorgaben für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abgewichen werden (z. B. maximale Teilnehmendenzahl gemäß 6.2, Leitungsschlüssel gemäß 6.3, Altersstruktur der Teilnehmenden gemäß 6.2). Die konkreten Regelungen sind im Kooperationsvertrag festzuhalten. Für die Durchführung an Schulen gelten die in der Anlage zur Musterkooperationsvereinbarung der SJ NRW festgelegten Rahmenbedingungen der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme.

9. Qualitätssicherung

Neben diesen verbindlichen Standards tragen weitere Instrumente zur kontinuierlichen Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit bei:

- Nach jeder Qualifizierungsmaßnahme erhalten die Teilnehmenden einen standardisierten Zufriedenheitsbogen. Dadurch wird die Zufriedenheit der Teilnehmenden bzgl. der Inhalte, Lehrgangsleitungen, Organisation und Rahmenbedingungen systematisch erfasst. Die Auswertung dient als Grundlage für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung sowie für die Weiterentwicklung von Formaten und Konzeptionen.
- Träger und Veranstalter stimmen sich zu Vor-Ort-Besuchen ab, die der Qualitätssicherung der Qualifizierungsarbeit dienen.
- Die Einhaltung der Qualitätsstandards ist Voraussetzung dafür, dass die geleisteten Lerneinheiten in der Berechnung der Leistungsförderung der Qualifizierungsarbeit berücksichtigt werden.

9.1 Umgang mit Verstößen

Zur Sicherstellung der Qualität behält sich der LSB NRW und die SJ NRW abgestufte Maßnahmen vor, falls die vereinbarten Standards nicht umgesetzt werden. Dabei können Vertreter*innen der Bünde beratend hinzugezogen werden.:

1. Zunächst erfolgt ein Beratungsgespräch zwischen Vertreter*innen des Trägers und dem entsprechenden Veranstalter, um auf die verbindliche Umsetzung der Qualitätsstandards vertiefend hinzuweisen, Missverständnisse auszuräumen sowie die Umsetzung einzufordern.
2. Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Umsetzung oder Anpassung, wird ein weiteres Gespräch mit den gesetzlichen Vertreter*innen der Träger und Veranstalter geführt. Kommt es zu einer Einigung, wird ein erneuter Zeitraum von drei Monaten zur Umsetzung eingeräumt. Andernfalls greift Punkt 3.

3. Bleibt die Umsetzung weiterhin aus, kann die Strukturförderung für die Qualifizierungsmaßnahmen ausgesetzt und die Anerkennung als Veranstalter entzogen werden.
4. Sollten Verstöße gegen Vorgaben aus Abschnitt 4 "Verwaltung und Ausschreibung von Qualifizierungsmaßnahmen" festgestellt werden, behält sich der LSB NRW als verantwortlicher Betreiber der Plattformen VeasySport und „mein SportNetz NRW“ vor, nach Rücksprache mit dem Veranstalter Angebote kurzfristig und vorübergehend aus der Veröffentlichung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Fälle mit rechtlicher Relevanz (z. B. unzulässige Preisgestaltung oder fehlende Informationen) sowie Situationen, in denen aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Dateneingaben bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Nutzung des Systems eine korrekte Darstellung der Angebote nicht möglich ist.